

Fremde Cartoons auf der Schulhomepage – Wer haftet bei Verstößen gegen Urheberrecht?

Christoph Becker, Assessor jur.



© JLGutierrez/e+

In diesem Beitrag geht es vornehmlich um die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden, wenn eine Lehrkraft ein Cartoon auf der Homepage einer Schule unter Verstoß gegen geltendes Urheberrecht einstellt. Wer haftet, die Schule oder das Land? Allgemeine Fragen der komplexen Rechtsmaterie des Urheberrechts im Bereich von Schule werden allein schlagwortartig aufgezeigt.

1. Die Fallkonstellation (stark vereinfacht)

K ist bekannter deutscher Cartoonist und Zeichner (Urheber) eines Cartoons.

L ist Lehrkraft einer öffentlichen Schule des Bundeslandes Hessen (B) und Beauftragter für die Gestaltung der Schulhomepage. In dieser Funktion legt er den von K geschaffenen Cartoon auf der Schulhomepage ab. Weder K noch sein Schulleiter S kennen die Bestimmungen des Urhebergesetzes (UrhG) im Detail.

K erlangt Kenntnis von der Verwendung des Cartoons, verklagt B gerichtlich wegen öffentlicher Publikation seines Cartoons und verlangt Folgendes:

- Unterlassung
- Schadensersatz
- Erstattung der Anwaltskosten

B ist der Auffassung, dass nicht das Land, sondern der Schulträger (Gemeinde) der betreffenden Schule der richtige Klagegegner sei.

Das Landgericht Frankfurt (LG Frankfurt) (LG Frankfurt 6. Kammer für Handelssachen, Urteil vom 26. Oktober 2016 – Az.: 2-06 O 175/16) als auch das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG Frankfurt) (OLG Frankfurt 11. Zivilsenat, Urteil vom 9. Mai 2017 – Az.: 11 U 153/16) haben der Klage stattgegeben und B zu Unterlassung und Schadensersatz verurteilt.

1. Die Leitsätze des Landgerichts Frankfurt

- Erstellt ein Lehrer mit Billigung des Schulleiters eine Homepage, auf der Informationen über die Schule veröffentlicht werden, so handelt es sich um die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 GG.
- Verletzt ein Lehrer durch die Gestaltung Urheberrechte Dritter, haftet nicht der Schulträger als Beschäftigungsverbehörde, sondern das Land als Anstellungskörperschaft.
- Die Unterlassungspflicht des Landes ist nicht auf Rechtsverletzungen in einer bestimmten Schule, Schulen allgemein oder den Geschäftsbereich des Kultusministeriums beschränkt. Vielmehr führt die Rechtsverletzung des Lehrers nach § 99 UrhG zu einer Haftung des Landes als "Unternehmensinhaber". Es gibt keine Veranlassung, ein Land als juristische Person des öffentlichen Rechts insoweit anders zu behandeln als eine juristische Person des Privatrechts, weshalb arbeitsteiliges Verhalten einer Haftung für Rechtsverletzungen nicht entgegen kann.

2. Die Leitsätze des OLG Frankfurt

- Für Urheberrechtsverletzungen auf einer Schulhomepage eines im Dienst des Landes stehenden Lehrers, der der Fach- und Dienstaufsicht unterliegt, haftet das Land gem. § 99 UrhG.
 - Die inhaltliche Ausgestaltung einer Homepage unterfällt dem Bereich des staatlichen Bildungsauftrags. Der kommunale Schulträger verantwortet demgegenüber die räumliche und sachliche Ausstattung der Schulgebäude.
- Der in einem schulischen Umfeld erfolgte Urheberrechtsverstoß begründet allein die Vermutung der Wiederholung für gleichgelagerte, ebenfalls in einem schulischen Umfeld erfolgende Verstöße, nicht dagegen Verstöße in allen Behörden des beklagten Landes.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

